

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Seppeler Ocynkownia Śląsk Spółka z ograniczoną
odpowiedzialnością
gültig ab 09.07.2025

1. Allgemeine Informationen
2. Bedingungen und technische Anforderungen
3. Pflichten der Vertragsparteien, /Lieferant, Abnehmer/.
4. Anlieferung, Abnahme, Liefertermine.
5. Zahlungsbedingungen
6. Gewährleistung, Reklamation, Haftung
7. Transport, Lagerung, Verpackung
8. Zusätzliche und abschließende Bedingungen

§ 1

Allgemeine Informationen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge /Aufträge/ über Verzinken von Werkstücken aus Stahl, die von Seppeler Ocynkownia Śląsk Sp. z o.o. – nachfolgend als „Ocynkownia“ bezeichnet – vorgenommen sind.
2. Alle Aufträge sind nach der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber und Ocynkownia abgewickelt.
3. Ocynkownia führt die Feuerverzinkungsleistung nach der Norm PN EN ISO 1461.
4. Bei der Verzinkung von Verbindungselementen im Schleuderverfahren führt die Verzinkerei die Dienstleistung gemäß der Norm PN EN ISO 10684 aus.
5. Besondere Wünsche der Kunden, die über diese Norm hinausgehen, bedürfen einer detaillierten Absprache zur Durchführung des Vertrages und zur Abnahme der Beschichtung.
6. Ocynkownia verfügt über ein integriertes System der Qualitätssicherung gemäß ISO 9001.

§ 2

Bedingungen und technische Anforderungen

1. Die maximalen Ausmaße der zu verzinkenden Werkstücken unter Berücksichtigung von Ein-Tauchung-Verfahren, dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - 1) im Werk Chrzanów: 16,2 x 1,90 x 2,75 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 7,4 t.
 - 2) im Werk Kluczbork: 12,4 x 2,85 x 3,1 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 15 t.
 - 3) im Werk Częstochowa: 14,0 x 1,4 x 3,2 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 6,4 t.
 - 4) im Werk Świdnica: (Niedrigtemperaturverfahren): 4,7 x 1,2 x 2,1 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 2 t.
 - 5) im Werk Świdnica: (hochtemperaturverfahren 560 °C): 2,5 x 0,75 x 1,5 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 1 t.
2. Von der Oberfläche des Werkstückes vor der Übergabe zur Verzinkung sollen Walzfehler, Zunder, Abplatzstellen, raue Kanten, Altfarbe, Öl, Emulsionen, usw. entfernt werden.
3. Die Schweissnähte sollten mit dem MIG – MAG – Schweißverfahren ausgeführt werden. Bei Schweißelektrodenverfahren soll die Schweißschlacke sorgfältig entfernt werden.

4. Werkstücke sollen dieselben Eigenschaften in Bezug auf die Stahlsorte und Wandstärke aufweisen.
5. Die Qualität der Zinkschicht hängt von der chemischen Stahlzusammensetzung ab. Der Siliziumgehalt soll unter 0,03 % oder zwischen 0,15 % bis 0,24 % liegen. Stahlwerkstoffe nach anderen Normen oder mit anderen Eigenschaften als Stahl S 235 JRG 2 (früher als St3S oder St3SX bezeichnet) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Benachrichtigung der Ocynkownia.
6. Werkstücke, besonders mit Versteifungsrippen, Spalten oder Kastenteilen bedürfen richtig positionierte Entlüftungsöffnungen, Aufhänge- sowie Zufluß/Abflußöffnungen. Die Art der Anbringung von Öffnungen, sowie deren Durchmesser sind in den Schulungsmaterialien von Ocynkownia enthalten.
7. Die Werkstücke dürfen keine Kleinschlitzlöcher oder Spalten aufweisen. Die Schweißnähte sollen geschlossen sein.
8. Die Überfaltungsoberflächen mit Dichtnähten bedürfen Entlüftungsöffnungen. Im Gegenfall kann es zur Verformungen oder sogar zur Zerstörung von zu verzinkenden Werkstücken kommen.
9. Die Verzinkung von Rohren, die nicht mit Aufhängebügeln ausgestattet sind, ist nur dann möglich, wenn die Aufhängebügeln angebracht werden.
10. Die Verzinkerei ist berechtigt, die Vorbereitung des gelieferten Auftrages zu überprüfen. Falls die Verzinkerei bei der Überprüfung der korrekten Vorbereitung von Werkstücken feststellt, dass die oben genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, wird Ocynkownia darüber den Kunden unverzüglich informieren und in Abstimmung mit ihm, die notwendigen Nebenarbeiten durchzuführen und Zuschläge dafür in Rechnung stellen. Zu solchen Nebenarbeiten zählen insbesondere das Entfernen von Altfarbe, altem Zinküberzug, Öl, Fett, das Strahlen, nachträgliches Anbringen von Verzinkungsöffnungen, Abrichten, sowie mehrmaliges Tauchen von Werkstücken /Doppeltauchung/.
11. In einer Situation, in der der Auftraggeber einen Verzinkungsauftrag geliefert hat, der aus einer großen Anzahl von Elementen besteht (z. B. Serienproduktion), Elementen mit versteckten Löchern und Stahlbauteilen, deren Kontrolle schwierig oder unmöglich ist, ist Ocynkownia berechtigt, nur eine Stichprobenkontrolle auf die Korrektheit der Vorbereitung der gelieferten Bestellung auszuführen.
12. Der Kunde wird Ocynkownia unverzüglich über vorkommende Gewinde, Öffnungen und dicht angepassten Oberflächen an Werkstücken informieren, um entsprechende Maßnahmen zur Absicherung und Verzinkung von Werkstoffen ergreifen zu können.
13. Bei Verzinkung von tragenden Stahlbauteilen gemäß DAST- Richtlinie 022 ist der Kunde verpflichtet, Ocynkownia über diese Anforderungen zu informieren und nötige Unterlagen/Formulare zuzustellen.
14. Beim Verzinken mit Schleuderverfahren neigen flache Werkstücke zum Verkleben.
15. Die Oberflächen nach dem Brenn-, Laser- oder Plasmaschneiden sollten geschliffen und die Kanten abgerundet werden.

§ 3

Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Kunde hat Ocynkownia entsprechend zum Feuerverzinken geeignete und feuerverzinkungsgerechte Konstruktionen übergeben, diese dann nach Verzinkung abzunehmen und fristgemäß zu bezahlen.

2. Die Verpflichtung der Ocynkownia ist die Feuerverzinkungsleistung des Werkstücks oder des Stahlbaus nach vereinbarten Bedingungen und vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzuführen.

§ 4

Anlieferung

1. Anlieferung und Abnahme erfolgen mit dem Kraftfahrzeugtransport.
2. Die geplanten Anlieferungen werden mit Verkaufsmitarbeitern abgestimmt und schriftlich per Fax oder e-Mail bestätigt.
3. Die Öffnungszeiten von Ocynkownia sind auf der Internetseite www.ocynkownia.pl angegeben.
4. Die Anlieferung von Werkstücken soll zum Abladen mithilfe von Krananlage oder Gabelstapler indem man die Holzunterlagen anwendet, geeignet sein. Kleinteile sollen in Behältern oder auf Paletten angeliefert werden.
5. Für die Anlieferung, die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten sind, darf Ocynkownia einen Zuschlag für sog. „aufwendige Abladung,, von 200,- PLN netto für jede zusätzliche Abladungsstunde zu berechnen. Wenn die Abladung die Gesundheit oder das Leben der Mitarbeiter gefährdet, kann die Ocynkownia die Abladung verweigern.
6. Der Kunde hat alle Werkstücke, die er Ocynkownia zur Bearbeitung übergibt, mit einem Lieferschein anzuliefern, der eine Beschreibung des Werkstücks und Angaben zu seinem Gewicht enthält. Ocynkownia trägt keine Verantwortung für Quantitätsmängel, wenn der Lieferschein vom Kunden nicht zugestellt wird.
7. Ocynkownia wiegt die angelieferten Werkstücke auf eigenen Waagen. Sollen die Gewichtsunterschiede zwischen dem Kunden und Ocynkownia auftreten, gilt als maßgebend das Gewicht von Ocynkownia.
8. Ocynkownia behält sich vor, die Mengen und Art der gelieferten Werkstücke zu prüfen und es im „Warenannahmeschein“ zu bestätigen.

§ 5

Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, die verzinkten Werkstücke unverzüglich in einem von der Verkaufsabteilung festgesetzten Termin abzuholen.
2. Die Abholung kann nach Vorlage einer Abholungsvollmacht, die für bestimmte Person ausgestellt ist, erfolgen. Die Abholungsvollmacht kann per Mail an Ocynkownia geschickt werden.
3. Soll die Abnahme vom Kunden spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen in dem von Ocynkownia angezeigten Termin nicht erfolgen, gilt es, dass der Kunde in Verzug geraten ist und kann dadurch nach Ablauf von 14 Kalendertagen mit Lagerungskosten von 1 % des Auftragswertes je einen Verzugstag belastet werden. Der Kunde darf einen anderen Abholungstermin mit Ocynkownia vereinbaren, dann wird der Verzug ab neuem Datum berechnet.
4. Die maximale Lagerdauer für nicht abgeholte verzinkte Teile beträgt 12 Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ocynkownia berechtigt, die nicht abgeholten verzinkten Teile nach vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers zu verschrotten.
5. Im Falle der Verschrottung nicht abgeholter verzinkter Teile hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche zur Verfügung.

§ 6

Leistungserbringungsfristen

1. Soll der Liefertermin nicht schriftlich abgestimmt werden, ist Ocynkownia verpflichtet, die Werkstücke innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der Anlieferung zu verzinken.
2. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Werkstücke abgeholt wurden oder als abholbereit dem Kunden von Ocynkownia angemeldet worden sind.
3. Ist die Einhaltung des Liefertermins wegen der höheren Gewalt oder sonstigen schwer vorhersehbaren Gründen nicht möglich, ist Ocynkownia verpflichtet den Kunden darüber zu informieren und mit ihm einen neuen Liefertermin abzustimmen.
4. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Ocynkownia mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten in Verzug geraten ist oder aus anderen Gründen, die im Pkt. 3 genannt sind.

§ 7

Zahlungsbedingungen

1. Der Preis für die Verzinkungsleistung durch Ocynkownia pro 1 kg angegeben. Das in Rechnung gestellte Gewicht ergibt sich aus der Vergrößerung des Gewichts um die Zinkaufnahme gemäß Pkt. 7 im § 4 „Anlieferungen“.
2. Der Mindestwert der Rechnung beträgt 300 zł netto.
3. Der Preis beinhaltet die Ent- sowie Beladung eines LKW's mit einem Kran oder Gabelstapler, mit Ausnahme des Pkt. 5 im § 4 „Anlieferungen“. Der Preis beinhaltet keine Sonderverpackung, Transportkosten, (es sei denn im Angebot steht anders vereinbart), sowie die Versicherung, Umsatzsteuer und auch keine zusätzlichen Kosten, die im Pkt. 10 im § „Bedingungen und technische Forderungen“ genannt sind.
4. Der Verzinkungspreis ist ein Vereinbarungspreis. Die Ocynkownia behält sich vor, den vereinbarten Preis zu korrigieren im Falle wenn Art, Menge, Material und Gewicht von den Daten in der Anfrage bzw. Auftragsbestätigung abweichen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag fristgerecht unabhängig von eventuellen Reklamationen zu zahlen.
6. Die Zahlung ist entweder zu Gunsten der von Ocynkownia angegebenen Bankverbindung, sowie per Bankkreditkarte, Debitkarte oder über das mobile Zahlungssystem BLIK, sofern das jeweilige Werk der Ocynkownia über ein entsprechendes Zahlungsterminal verfügt. Die Barzahlung an der Kasse ist möglich bis zur Höhe, die in Rechtsvorschriften und insbesondere im Gesetz vom 6. März 2018 Unternehmerrecht festgesetzt ist.
7. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto oder bei der Kasse von Ocynkownia maßgeblich. Die Bankspesen oder sonstige Abzüge, die mit der Geldüberweisung verbunden sind, werden durch den Kunden getragen.
8. Bei Zahlungsverzögerungen werden von OS gesetzliche Zinsen berechnet.
9. Ocynkownia steht ein Recht zu, das Forderungslimit zu bestimmen, dessen Überschreitung mit der Zurückhaltung des jeweiligen Auftrags wirken kann.
10. Die Forderungen von OS werden versichert. In Bezug darauf stellt der Kunde seine Finanzunterlagen sowie andere Daten zum Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung. Soll die Forderungsversicherung abgesagt werden, stellen die Parteien eine gesonderte Form der Forderungsabsicherung fest (z.B. Wechsel, Bürgschaft, usw.).
11. Ocynkownia behält sich vor, die zum Verzinken anvertrauten Werkstücke zu behalten, bis zur Begleichung der Ocynkownia zustehenden Forderungen.

12. Im Falle eines Rücktritts vom Auftrag oder einem Teil davon durch den Auftraggeber ist Ocynkownia berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des nicht erfüllten Teils des Auftrags zu berechnen. Die Vertragsstrafe wird als Produkt aus dem Preis und der nicht erfüllten Auftragsmenge berechnet. Reicht die Vertragsstrafe nicht aus, um den entstandenen Schaden zu decken, kann Ocynkownia Schadensersatz nach den allgemeinen Grundsätze des Handelsrechts geltend machen.

§ 8

Aufwertung des Verzinkungsleistungspreises

Bei einer Erhöhung der Preise für Zink, Strom, Gas und Salzsäure, die in direktem Zusammenhang mit der Höhe der für die Verzinkungsleistung vereinbarten Vergütung stehen, einzeln oder zusammen über 10 %, kann der Verzinkungsbetrieb gegenüber dem Auftraggeber einen Antrag stellen die vereinbarte Vergütung ändern.

§ 9

Gewährleistung, Reklamation, Haftung

1. Die Garantiezeit wird jeweils von der Ocynkownia und dem Kunden in Abhängigkeit vom Grad der Aggressivität der Umgebung, in der die Elemente oder der Stahlbau montiert werden, festgelegt. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten nur für die Korrosivitätskategorie C3.
2. Die Gewährleistungsfrist fängt mit dem Abholungsdatum der feuerverzinkten Werkstücke an.
3. Konstruktionsänderungen an Werkstücken, die nach dem Feuerverzinken gemacht wurden, gewähren dem Kunden kein Recht auf Gewährleistung. Es trifft auch das Sandstrahlen von Werkstücken vor ihrer Beschichtung zu.
4. Der Weißrost sowie die Verfärbung der Beschichtung bilden keine Grundlage zur Reklamation.
5. Bei verzinkten Bauteilen, insbesondere in der Hochtemperatur-Schleudertechnik, dürfen Verfärbungen der Beschichtung, die durch den Kontakt der verzinkten Bauteile mit Flussmittel- und Ascherückständen entstehen, nicht beanstandet werden. Nachträgliche bauliche Veränderungen an den verzinkten Bauteilen und eine Änderung ihrer Verwendung (bauliche Arbeitsbedingungen) gegenüber den ursprünglichen Anordnungen führen zum Verlust der Gewährleistungsrechte.
6. Im Falle der verdeckten Fehler, die erst während der Bearbeitung oder Vorbehandlung entdeckt wurden, ist der Kunde verpflichtet den Mitarbeitern von Ocynkownia unverzüglich die Werkstücke zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die entdeckten Fehler unverzüglich Ocynkownia schriftlich anzumelden, sonst verliert er das Recht auf die Gewährleistung.
8. Zu den Fehlern wird auch unvollständige Werkstückzahl nach der Abnahme von Ocynkownia zählt.
9. Ocynkownia ist zur unverzüglichen Reklamationsabwicklung verpflichtet.
10. Soll das Reklamationsvorgehen auf schwer zu lösende Hindernisse stoßen, die vor allem auf höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Gründe zurückzuführen sind, und trotz der sorgfältigen Behandlung, wird der im Pkt. 9 abgestimmte Termin verlängert und zwischen beiden Seiten ausdrücklich vereinbart.
11. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden an den von der Ocynkownia behandelten Elementen, die mit einer unsachgemäßen Vorbereitung der Elemente oder Konstruktionen für die Verzinkung zusammenhängen, sowie auf Schäden, die nach der Durchführung der Verzinkungsleistung entstanden sind und insbesondere

- auf mechanische, chemische und elektrolytische Einflüsse zurückzuführen sind, und zwar vor allem:
- 1) Schäden während des Transports, der Beladung, Entladung sowie Lagerung und Montagearbeiten, die durch den Kunden geführt sind
 - 2) Schäden, die infolge der Anwendung von ungeigneter Belastung entstanden sind.
 - 3) Beschädigung der Beschichtung durch das nachträgliche Aufbringen einer anderen Beschichtung durch ein anderes Unternehmen.
12. Die Gewährleistung bezieht sich auch nicht auf die Schäden, die durch lange Lagerung bei Ocynkownia erfolgt sind.
 13. Die Haftung der Verzinkerei für Schäden, die nicht in diesen Geschäftsbedingungen genannt sind, ist auf 5% des Wertes des der Verzinkerei vom Kunden erteilten Auftrags begrenzt.
 14. Der Kunde und die Ocynkownia schließen den Gewährleistungsanspruch im Verhältnis zwischen Unternehmern aus.

§ 10

Transport, Beladung, Lagerung, Verpackung

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Transport von Werkstücken auf einem geschlossenen Transportmittel mit Plane durchzuführen, um die Werkstücke vor ungünstigen Außenbedingungen wie Feuchte, Straßenschmutz und Salz zu schützen.
2. Die Ocynkownia ist für die ordnungsgemäße Anordnung der verzinkten Stahlkonstruktionen während der Beladung und die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs verantwortlich. Der Kunde oder das in seinem Namen den Transport durchführende Unternehmen ist für die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Sicherung der verzinkten Stahlkonstruktionen verantwortlich.
3. Die frisch feuerverzinkte Werkstücke hat der Kunde trocken und luftig aufzubewahren.
4. Der Kunde wird keine Unterlegplatten aus nassem Holz verwenden. Die Holzspuren an Werkstücken sind nicht reklamationfähig.
5. Die feuerverzinkten Werkstücke bedürfen keiner speziellen Verpackung.
6. Bei Tourendienstleistungen trägt Ocynkownia die Verantwortung für die Werkstücke von ihrer Beladung bis zum Entladen an einer vom Kunden angezeigten Stelle.

§ 11

Zusätzliche und abschließende Bedingungen

1. Ocynkownia haftet nicht für Verformungen (Rissen) an Werkstücken, die infolge von Spannungen in der Zinkbadtemperatur von ca. 450°C entstanden sind. Ocynkownia trägt auch keine Verantwortung für Abweichungen in Bezug auf die Abmäße und Anpassung der Werkstücke.
2. Der Kunde ist verpflichtet, eventuelle Sprengstoffe oder brennbare Stoffe vollständig zu entfernen, wenn das von ihm gelieferte Werkstück bzw. Bauteil diese aufweist. Sonst trägt der Kunde die Verantwortung für Schäden, die durch sein Unterlassen entstehen können.